

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 132

Mittwoch, den 1. Dezember

1915

**Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande
und wird bestraft.**

Die Nr. 168 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1915, enthält:

Nr. 4967. Verordnung über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 25. Novbr. 1915.

Nr. 4968. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 25. November 1915.

Nr. 4969. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 25. November 1915.

Nr. 4970. Bekanntmachung über die Erneuerung vernichteter Ständeregister. Vom 25. November 1915.

Die Nr. 169 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1915, enthält:

Nr. 4971. Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze auf russisches

Bau- und Nußholz. Vom 25. November 1915.

Die Nr. 170 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1915, enthält:

Nr. 4972. Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 27. Novbr. 1915.

Die Nr. 171 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1915, enthält:

Nr. 4973. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. Vom 16. November 1915.

(Nr. 4968) Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 25. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu

wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) wird dahin geändert:

1. Der § 14 erhält die Fassung:

Der Reichskanzler kann den Verkehr mit Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation, die aus dem Ausland eingeführt werden, regeln; insbesondere kann er anordnen, daß diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft in Berlin zu liefern sind. Er setzt die Bedingungen und Preise für die Lieferung und den weiteren Absatz fest. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

2. Im § 15 unter Nr. 1 werden die Worte „§§ 1, 7 oder 14“ ersetzt durch „§§ 1 oder 7“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4972) **Bekanntmachung**
wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 27. November 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung) werden erhöht für 1000 Kilogramm
um je 15 M für Stroh, das im Dezember 1915,

um je 10 M für Stroh, das im Januar 1916,
um je 5 M für Stroh, das im Februar 1916
geliefert wird.

Artikel II

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung) wird erhöht um 5 Mark für 1000 Kilogramm.

Dieser Höchstpreis erhöht sich

um 15 M für Häcksel, der im Dezember 1915,
um 10 M für Häcksel, der im Januar 1916,
um 5 M für Häcksel, der im Februar 1916
geliefert wird.

Artikel III

Diese Bestimmungen treten am 29. November 1915 in Kraft. Die Bestimmungen unter III der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh usw. vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) bleiben unberührt.

Berlin, den 27. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

VII. Armeekorps, Münster, 20. November 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 37025.

Bekanntmachung.

Das Verbot des Verkaufs von Waffen, Schießpulver und Munition an zum Tragen von Waffen nicht berechtigte Personen, und des Tragens von Waffen für Zivilpersonen (III Nr. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 27. 11. 1914 Ib Nr. 37895, Amtsblatt Nr. 97/1914, Seite 788 ff.), wird hierdurch insoweit aufgehoben, als es sich um Lustflinten mit den dazu gehörigen Bolzen und Bleifugeln handelt.

Der kommandierende General:
Fehr. v. Gayl.

Erkennungsmarken.

Die 785. Ausgabe der Deutschen Verlustliste vom 13. 11. 1915 enthält als Beilage den Bildabdruck von 50 unaufgeklärten Erkennungsmarken. Diese Beilage wird der besonderen Aufmerksamkeit empfohlen.

Detmold, den 26. November 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)*) sowie auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467)**) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	9 "
trocken	4 "

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/10. 15. R. R. V. geregelt).

§ 2.

Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. V. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsenteignungen ist zu gewärtigen, daß als Übernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. V. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grüngewicht Mark
Bullen:			
unter 30 kg . . .	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 kg . . .	1,90	1,65	1,40
über 40 kg . . .	1,60	1,40	1,20
Ochsen:			
unter 30 kg . . .	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 kg . . .	2,10	1,90	1,70
über 40 kg . . .	1,90	1,70	1,50
Rühen:			
unter 30 kg . . .	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 kg . . .	2,35	2,05	1,85
über 40 kg . . .	2,00	1,80	1,60
Rindern:			
unter 30 kg . . .	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 kg . . .	2,40	2,15	1,90
über 40 kg . . .	2,05	1,80	1,60
Fressern	1,60	1,60	1,60
Kälbern	2,65	2,40	2,20

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen, Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhofen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefälles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;
- b) das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Zinnung) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;
- c) das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- a) für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Zinnung) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist,
um 5 Pf. für das Kilogramm;
- b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist,
um 5 Pf. für das Kilogramm;

für leichte Beschädigung [Fehler*) im Abfall] um

2,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber,

1,00 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

für schwere Beschädigung [Fehler*) im Kern] um

3,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber,

1,50 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

für leichte und schwere Beschädigung zusammen um

5,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber,

2,50 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um

4,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber,

2,00 „ für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

für Schuhhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pf. für das Kilogramm Brüllgewicht;

c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	bei Häuten über 30 kg für 1 kg Pf.	bei Häuten bis 30 kg für 1 kg Pf.	bei Freßer- häuten und Kalbfellen für 1 kg Pf.
mit Maul und mit Horn	10	6	4
mit Maul und ohne Horn	4	2	2
mit Klauen	7	6	5
ohne Schweifhaare . .	1	1	1

d) die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Fäulstelle.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu höchstens den gemäß § 2, fünfter Absatz, für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Münster, den 20. November 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gahl,

General der Infanterie.

I c R. Nr. 5553.

VII. Armeekorps.

Münster, den 26. November 1915.

Stellvertr. Generalkommando.

Abt. I c R. Nr. 6079.

Bekanntmachung,

betreffend Aufkauf des beschlagnahmten Altgummi.

Mit dem Aufkauf von Altgummi gemäß Nachtragsverordnung I c R Nr. 1316 vom 17. September 1915 (V. I. 1612/8. 15. R. R. A.) zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe I c R Nr. 5487 vom 25. 7. 15 (Nr. V. I. 663/6. 15. R. R. A.) ist von der Inspektion des Kraftfahrwesens für die Provinz Westfalen und die Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe

die Firma Gebr. Salomon in Hannover,

für die Rheinprovinz

die Firma S. Salomon in Minden i. Westf.

beauftragt.

Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi und zwar von

Alten Autoreifen mit Nieten oder ohne solche

Luftschläuchen, dunkel, schwimmend,

Luftschläuchen, rot,

Gummiabfällen, schwimmend,

} gleichgültig, ob

} im ganzen oder

} zerschnitten

sind verpflichtet, ihren Vorrat sofort der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben, der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangs-Bahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der aufgekauften Altgummi-Bestände erfolgt in bar durch die obenbenannten Firmen nach Empfang und Richtigbefund am Bestimmungsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Bereifung nötige alte Schlauchmaterial belassen und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 kg.

Der anderweitige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gahl,

General der Infanterie.

Nr. W. IV. 145/10. 15. R. R. U.

Bekanntmachung,
betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und
halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halb-
wollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 6 dieser Bekanntmachung mit Strafe bedroht sind*).

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle gestrickten, gewirkten, gehäkelten und trikotartigen wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfälle, sortiert und unsortiert, auch mit Seide untermischt, in weißer und in allen andern Farben, insbesondere

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. wollene und halbwollene Strümpfe und sonstige gestrickte und gewirkte Sachen,2. wollene und halbwollene Trikotstrümpfe und Trikotagen,3. wollene und halbwollene Schals und Zephirs,4. neue Fabrikationsabfälle der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gattungen, | } | im nachstehenden
kurz „Wirk- und
Stricklumpen“
genannt. |
|---|---|--|

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden alle Personen betroffen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Ein- und Verkauf oder der sonstigen Verwendung und Verarbeitung von Wirk- und Stricklumpen (§ 2) befassen (also nicht z. B. Haushaltungen).

§ 4.

Beschlagnahme.

Alle in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und erwünscht.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zu Heeres- oder Marinezwecken erlaubt.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an solche Sortierbetriebe, welche von der Kriegswollbedarf-Vktiengesellschaft in Berlin mit dem Anlauf der in § 2 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs beauftragt sind.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums wird eine Liste der von der Kriegswollbedarf-Vktiengesellschaft in Berlin beauftragten Sortierbetriebe veröffentlichen. Diese Liste ist auch bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich.

§ 6.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände erlaubt, sofern diese vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits gewolft waren.

Erlaubt ist ferner das Mischen, Reißen, Färben und Karbonisieren sowie jede andere Art der Verwendung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse, deren Anfertigung unmittelbar von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marineamt, dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder durch Vermittlung der Kriegswollbedarf-Vktiengesellschaft in Berlin oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes G. B. in Berlin ausdrücklich veranlaßt ist.

§ 7.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für Freigaben ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin ausschließlich zuständig.

Anfragen und Anträge sind mit der Aufschrift „Wirk- und Stricklumpen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

§ 8.

Ausführungsbestimmungen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Münster, den 27. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des VII. A. R.

Frhr. von Gayl,

Ic R Nr. 6228.

General der Infanterie.

Ausführungsaufweisung
zur Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 357).

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird
bestimmt:

Die Entscheidung über die Entschädigung, die
für die Verwahrung und pflegliche Behandlung
der von der Beschlagnahme betroffenen Gegen-
stände und für die durch die Beschlagnahme be-
wirkte Verfügungsbeschränkung gewährt werden
kann, erfolgt durch die Regierung.

Detmold, den 30. November 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Viedenweg

Bekanntmachung.

Laut Bekanntmachung des Bundesrats vom
21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 681, Amtsblatt
S. 1022) ist angeordnet: Die Erlaubnis, daß
Besitzer von Hülserfrüchten aus ihren Vorräten
insgesamt einen Doppelzentner von jeder Art ohne
Vermittlung der Zentraleinkaufsgesellschaft absetzen
dürfen, ist aufgehoben.

Vorräte von Hülserfrüchten von weniger
als einem Doppelzentner, soweit sie noch
nicht angemeldet sind, müssen daher ungesäumt
bei den Verwaltungsämtern bzw. Magistraten
der Städte angezeigt werden.

Detmold, den 27. November 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.

Viedenweg

Auf das im Auftrage Ihrer Kaiserlichen
Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen
Reichs herausgegebene

„Kriegsbilderbuch für Kinder“

mit Bildern bekannter Künstler zum Preise von
1,20 M wird hierdurch empfehlend aufmerksam
gemacht.

Da der Ertrag der Kriegskinderspende
Deutscher Frauen zufließen soll, ist die An-

schaffung des Buches in möglichst weiten Kreisen
sehr erwünscht.

Detmold, den 25. November 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.

Schulabteilung.

Pustkuchen.

Gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter Bożek
Paczinski aus russ. Polen ist wegen unerlaubter
Überschreitung der Grenzen des Amts Verling-
hausen, des Ortspolizeibezirks, in dem seine Ar-
beitsstelle Wistinghausen belegen ist, Vergehen gegen
den Befehl des stellv. Generalkommandos vom
5. Oktober 1914, ein Haftbefehl erlassen.

Paczinski ist etwa 1,50—1,54 m groß, hat
blonde Haare und trägt den Kopf nach vorn ge-
neigt. Bei seinem Fortgange am 11. d. M. trug
er dunklen Jackettanzug, grünen Filzhut und lange
schwarze Schaftstiefel.

Ich ersuche, den Verfolgten festzunehmen
und dem nächsten Amtsgerichte zuzuführen, auch
davon zu den hiesigen Akten J 996/15 Nachricht
zu geben.

Detmold, den 20. November 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé

Der am 17. September d. J. gegen den
russischen Arbeiter Josef Brendler, 19 Jahre,
aus Bunsławofa, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 25. November 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé

Der am 18. November d. J. gegen den
Arbeiter Wilhelm Wächter, geboren am 2. Fe-
bruar 1875 zu Hausenbeck, erlassene Steckbrief
ist erledigt.

Detmold, den 29. November 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M.
sind der Witwe Besemann von der hinter ihrem
Bohnhaufe Lageschestr. 60 gelegenen Bleiche
folgende Wäschestücke gestohlen:

1. zwei weiße Damast-Bettbezüge à 7 M = 14 M,
2. zwei weiße Damenhemden aus Hemdentuch,
gez. E. L., 6 M,

3. zwei weiße leinene Handtücher à 50 S = 1 M,
4. ein Herren-Normalhemd, Wert etwa 4 M,
5. ein Kissenbezug mit etwa 2 Pfund guten Federn.

Um sachdienliche Nachforschung und Mittheilung zu P. L. 420/15 wird ersucht.

Detmold, den 23. November 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Brandes.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Rittergutsbesizers Tielker in Vorkhausen erloschen ist, werden die über den Rittergutsbezirk Vorkhausen verhängten Sperrmaßregeln wieder aufgehoben.

Blomberg, den 23. November 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Friedrich Meier in Großenmarpe Nr. 33 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrmaßregeln sind erlassen.

Blomberg, den 24. November 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Die unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Simonsmeier Nr. 9 in Herrentrup ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 24. November 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter den Viehbeständen

1. des Gutspächters W. Njemissen in Njemissen,
2. des Landwirts Friedrich Brand in Unterwülsten Nr. 37,
3. des Domänenpächters Sepmeier in Dahlhausen,
4. des Gutspächters Griemert in Ribbentrup,
5. der Frau Witwe Rittergutspächter Ermgassen in Niederbarthausen

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die verseuchten Gehöfte bilden Sperrbezirke.

Schötmar, den 26. November 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.

Meier

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter den Viehbeständen des Fritz Hausmann, des Wilh. Siefhans und des Aug. Stölting zu Lemgo, Hamelner Chaussee N.-B. 179 die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Lemgo, den 25. November 1915.

Der Magistrat
Dr. Höland
Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Viehbestande des Bademeisters Fr. Kreimeier zu Lemgo, Opingstraße 46, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Lemgo, den 26. November 1915.

Der Magistrat
Dr. Höland
Oberbürgermeister.

Aufgebot.

Der Musiketier Fritz Bräpner aus Nienhagen bei Bage, z. Zt. im Res.-Inf.-Regt. Nr. 130, hat das Aufgebot des Sparbuches der Landespar- und Leihkasse in Detmold Nr. 5149 über 324 M. beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 23. Juni 1916, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 23. November 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Hannover sind zur Vergrößerung

des hiesigen Bahnhofes folgende Grundstücke enteignet worden:

- a. eine Fläche von 57 qm aus der Parzelle Nr. 318/(66)198 Kbl. 14 der Frau Lucia hier,
- b. eine Fläche von 510 qm aus der Parzelle Nr. 279/199 Kbl. 14 des Landwirts Chr. Reischauer hier,
- c. eine Fläche von 281 qm aus der Parzelle 280/199 Kbl. 14 des D. St. Arztes Dr. F. Reischauer in Bromberg,
- d. eine Fläche von 194 qm aus der Parzelle Nr. 281/199 Kbl. 14 des Apothekers R. Brandes in Hannover,
- e. eine Fläche von 28 qm aus der Parzelle Nr. 203/83 Kbl. 14 des Architekten Fr. Dähe bezw. der Geschwister Witte in Witten (Ruhr) bezw. M. Gladbach.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes von 3. Februar 1869, betr. die Anlage von Eisenbahnen, werden etwaige dritte Berechtigte aufgefordert, ihre Ansprüche an die enteigneten Grundflächen bezw. an die seitens der Antragstellerin an die bisherigen Eigentümer zu zahlende Entschädigung bei Meldung des Ausschlusses bis zum 15. Dezember 1915 bei mir anzumelden und zu begründen.

Bad Salzungen, den 24. November 1915.

Der Enteignungskommissar.

Beschluß.

In der Konkursache des Müllers Alfred Gleue in Schötmar wird auf Antrag des Gläubigers Eduard Steinberg in Hannover in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Müllers Alfred Gleue in Schötmar zur Wahl

eines anderen Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung anberaumt auf

Dienstag, den 14. Dezember 1915,
morgens 10 Uhr.

Der bisherige Konkursverwalter Rechtsanwalt Hufemann hier ist an der Abwicklung des Konkurses durch den Krieg verhindert.

Bad Salzungen, den 23. November 1915.
Fürstliches Amtsgericht II.

In das hiesige Güterrechtsregister ist auf Seite 18 eingetragen, daß die Eheleute Kaufmann Fritz Müller in Langenholzhausen und Luise Müller, geb. Meierböke, verw. gewesene Volland daselbst, durch Vertrag vom 16. November 1915 die bis dahin bestandene allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihre Ehe vereinbart haben.

Hohenhausen, den 25. November 1915.
Fürstliches Amtsgericht.

Bei der unter Nr. 14 des hiesigen Handelsregisters A eingetragenen Firma Alb. Volland Nachf., Inhaber Fritz Müller, Langenholzhausen, ist eingetragen, daß das Geschäft von dem früheren Firmeninhaber unter der Firma Alb. Volland Nachf., Langenholzhausen auf die Ehefrau Luise Müller, geb. Meierböke, verw. gewesene Volland übergegangen ist.

Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Aktiven und Passiven ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch die Ehefrau Müller ausgeschlossen.

Hohenhausen, den 26. November 1915.
Fürstliches Amtsgericht.